

Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)
vom 21. Juni 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 31.03.2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzenbach am 25. November 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 der Kurtaxesatzung vom 21. Juni 2001 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
- | | |
|---|--------|
| a) im Ortsteil Bad Ditzenbach | 1,50 € |
| b) in den Ortsteilen Auendorf und Gosbach | 1,00 € |

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

- (4) Bei Personen, die sich im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme in der Vinzenz Klinik aufhalten, wird die Kurtaxe um 70 v.H. ermäßigt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bad Ditzenbach, den 26.11.2010

gez.

Ueding

Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Ditzenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.